



# Amtsblatt der Stadt Landshut

64. Jahrgang Nr. 41

Dienstag, 01. Juni 2021

Einzelpreis 1,75 €

---

**INHALTSVERZEICHNIS:** Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen; Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

---

**Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Unterschreitung des  
Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2  
je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen**

Die Stadt Landshut gibt in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde folgendes bekannt:

- I. Es wird festgestellt, dass das Robert Koch-Institut (RKI) am Dienstag, 01.06.2021 im Rahmen der laufenden Fallzahlenberichterstattung auf dem RKI-Dashboard unter der Internet-Adresse <http://corona.rki.de> bekanntgegeben hat, dass im Gebiet der kreisfreien Stadt Landshut der Inzidenzwert der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen 32,7 (Stand 01.06.2021, 03:11 Uhr) beträgt. Damit liegt der Inzidenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Schwellenwert von 50, so dass ab **Donnerstag, 03.06.2021, 00:00 Uhr** die Regelungen, die für einen Inzidenzwert über 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen gelten, keine Anwendung mehr finden.

**Hinweise:**

1. Die Regelungen in § 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) haben folgenden Wortlaut:

„Ist nach § 28b IfSG oder dieser Verordnung die Geltung von Regelungen an eine bestimmte 7-Tage-Inzidenz geknüpft, gilt:

1. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft.
  2. Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.
  3. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat unverzüglich amtlich bekanntzumachen, sobald ein relevanter Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über- oder an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.
  4. Abweichend von Nrn. 1 bis 3 macht das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege an dem Tag, an dem § 28b IfSG in Kraft tritt, für alle Landkreise und kreisfreien Städte die für sie maßgebliche Inzidenzeinstufung bekannt; ab dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag finden dort die an die jeweilige Inzidenzeinstufung geknüpften Maßnahmen Anwendung.“
2. Betroffen sind ab Donnerstag, 03.06.2021 die Regelungen in § 10 (Sport), §12 (Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte), § 18 (Schulen), § 19 (Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige), § 23 (Kulturstätten) und § 27 (Weitere Öffnungsschritte) der 12. BayIfSMV.
  3. Die sonstigen Vorschriften der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

STADT LANDSHUT  
Landshut, 01.06.2021

Dr. Thomas Haslinger  
2. Bürgermeister

-----

**- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 -**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.03.2021, vorbehaltlich der dienstaufsichtlichen Genehmigung durch die Regierung von Niederbayern, den Hebesatz der Grundsteuer **A** (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf 300 v.H. und der Grundsteuer **B** (Grundvermögen) auf 430 v.H. für das Kalenderjahr 2021 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist somit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 01. Juli 2021 fällig. Wurden bis zur Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 Grundsteuergesetz Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Landshut - Steueramt - angefochten werden.

STADT LANDSHUT  
Amt für Finanzen  
- SG Steueramt u. Anliegerleistungen -

-----